



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	255-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.72
Eingereicht am:	25.11.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	530/2025 vom 21. Mai 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme

Busseninkasso auch bei ausländischen Fahrzeugführern von Mietautos konsequent durchsetzen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er erarbeitet eine Regelung, die Mietwagenfirmen verpflichtet, Verkehrsbussen von Kunden zu begleichen, die aus Ländern kommen, mit denen kein Rechtshilfeabkommen besteht. Namentlich prüft er die Einführung eines verbindlichen Bussendepots zur Begleichung von allfälligen Verkehrsbussen.
2. Er wirkt auch beim Bund auf die Einführung einer entsprechenden Regelung auf nationaler Ebene hin.

Begründung:

Wer in der Schweiz beim Falschparkieren oder Zu-schnell-Fahren erwischt wird, muss eine Busse zahlen: Diese Regel gilt aber offenbar nicht für ausländische Touristen. Das Problem: Ein Grossteil der Bussen wird von Mietwagenbenutzern verursacht, die im Nicht-EU-Ausland wohnen. Während Bussen dank eines Abkommens im Schengenraum ohne grosse Probleme eingefordert werden können, gestaltet sich das in der restlichen Welt schwieriger. Zwar müssen die Autovermieter seit 2023 die Namen der Mieter melden. Das Inkasso müssen aber die Gemeinden oder der Kanton selbst umsetzen. Bei Touristen aus Ländern, mit denen die Schweiz entsprechende Rechtshilfeabkommen hat, ist dies noch eher durchsetzbar. Bei Personen aus anderen Ländern, die gegen die Strassenverkehrsordnung verstossen, ist das Eintreiben der Bus-

sen teils praktisch unmöglich. Das ist sehr störend, insbesondere auch, weil es eine Benachteiligung von Inländern bedeutet, die beim Nichtbezahlen der Bussen allenfalls sogar eine Freiheitsstrafe in Kauf nehmen müssen.

Die Gemeinde Interlaken weist in ihrer Jahresrechnung 2023 Forderungsverluste von 393 190 Franken für nicht bezahlte Verkehrsbussen auf. Davon fielen 318 350 Franken im Bereich Verkehrssicherheit und 74 840 Franken im Bereich Parkplatzbewirtschaftung an. Im Kommentar zur Rechnung sind folgende Hauptgründe angegeben: *«mehr Fahrzeuge mit ausländischen Kennzeichen/fehlende Bussenabkommen...»*. Nicht nur die Gemeinde, sondern auch der Kanton übernimmt Aufgaben im Bereich des ruhenden Verkehrs sowie bei Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung. Auch der Kanton muss laut Auskunft der Kantonspolizei jährlich einen Betrag in der Grössenordnung von 1 bis 1,5 Millionen Franken jährlich abschreiben. Dies namentlich auch, weil die Verursacher der Bussen nicht ermittelt werden konnten. Das aktuell geltende Recht sieht vor, dass der Halter oder die Halterin des Fahrzeugs für Bussen haftet, wenn er oder sie den Namen und die Adresse der Fahrzeuglenkerin oder des Fahrzeuglenkers den Behörden nicht offenlegt. Gibt der Halter diese Daten bekannt, haftet die Lenkerin/der Lenker.

Gemäss Auskunft von Stefan Lanzrein, Kommandant-Stellvertreter der Kantonspolizei (Schreiben vom 31. Oktober 2024), kommen zwar die Autovermietungen dieser Pflicht regelmässig nach und liefern Namen und Adressen der Betroffenen. «Diese Angaben reichen jedoch oft, wie oben erwähnt, nicht aus, um die Bussen im Ausland erfolgreich einzutreiben», so Lanzrein wörtlich. Aus Sicht der Kantonspolizei würde eine gesetzlich verankerte «Depot»-Lösung oder eine Bestimmung mit ähnlichem Inhalt sicherlich zu einer Erleichterung beim Eintreiben von Bussen bei Mietautos beitragen, so der Vizekommandant der Kantonspolizei. Die Mietwagenfirmen verlangen von ihren Kunden ohnehin die Angabe einer Kreditkarte oder sonst einer Kontoverbindung. Mietwagen-Firmen sollen demnach die Kosten direkt ihren Kunden verrechnen oder aber selbst für die Bussen haften. Der Einbezug eines vorsorglichen Bussendepots in die Geschäftsbedingungen würde das Problem lösen.

Antwort des Regierungsrates

Das Anliegen des parlamentarischen Vorstosses und der Ruf nach einer gesetzlichen Grundlage, um die bestehenden Regelungslücken zu schliessen, sind aus Sicht des Regierungsrats nachvollziehbar. Die blosser Bekanntgabe der Lenkerdaten durch die Autovermieter genügt in der Praxis nicht, um erteilte Bussen bei den effektiven Verursacherinnen und Verursachern einzufordern und durchzusetzen. Regelmässig stehen fehlende Staatsverträge im Weg.

Damit das Problem einheitlich und effektiv gelöst werden kann, bedarf es einer gesetzlichen Anpassung auf Bundesebene. Eine mögliche Variante wäre eine Ergänzung von Art. 7 des Ordnungsbussengesetzes (OBG; SR 314.1). Mietwagenfirmen mit Sitz und/oder Filialen in der Schweiz könnten dazu verpflichtet werden, Ordnungsbussen, die von ihren Kunden beglichen werden müssen, direkt den Behörden zu bezahlen. Den Mietwagenfirmen stünde es frei, dafür eine Sicherheitsleistung bei den Fahrzeugmieterinnen und -mietern einzufordern oder eine solche Leistung auf einer Kreditkarte zu reservieren (Kaution). Unabhängig davon würden anlässlich von Verkehrskontrollen die Bussenerhebungen bei den fehlbaren Lenkerinnen und Lenkern nach wie vor direkt durch die Polizei erfolgen und die Mietwagenfirmen nicht involviert.

Die Schaffung einer gesetzlichen Regelung auf kantonaler Basis wäre aus Sicht des Regierungsrats hingegen keine zielführende Lösung. Denn damit könnten lediglich Mietwagenfirmen mit Sitz im Kanton Bern zur Erhebung einer Depotleistung bei den Fahrzeugmieterinnen und -mietern verpflichtet werden. Dies wiederum wäre eine Benachteiligung des regionalen Gewerbes und könnte unter Umständen sogar zu einem Wegzug der Unternehmen aus dem Kanton

Bern führen. Weiter könnte damit lediglich ein Bruchteil der heute abgeschriebenen Gelder erhoben werden, da die Mehrheit der Mietwagen erfahrungsgemäss aus anderen Kantonen stammt. Abgesehen davon dürfte es dem Kanton Bern aber auch an einer Gesetzgebungskompetenz in diesem Bereich fehlen, und eine kantonale Regelung wäre aller Voraussicht nach verfassungswidrig.

Der Regierungsrat ist bereit, den Bundesrat mit einem Schreiben auf die Problematik hinzuweisen und eine Bundesregelung einzufordern. Ebenso kann er die Problematik gegenüber den Berner Mitgliedern des Bundesparlaments einbringen.

Der Regierungsrat beantragt entsprechend die Ablehnung von Ziffer 1 und die Annahme von Ziffer 2 der Motion.

Verteiler

– Grosser Rat